# Amtsblatt der Stadt Dorsten

52. Jahrgang vom 24.11.2026 Nr. 37

## Inhaltsverzeichnis

Seite

126 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 19.11.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1173 an Herrn Ivan Yermak, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. 391

127 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"
- Bekanntmachung der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses 393

128 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"
- Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Beteiligung 397

129 Bekanntmachung der Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren 403

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 19.11.2026, Aktenzeichen 56/56 38.22.1173 an Herrn Ivan Yermak, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) i.V.m. § 20 der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 21.03.2013, zuletzt geändert durch Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 22.12.2025, zugestellt.

Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Dorsten zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Dorsten
Stadtamt 56 –Unterhaltsvorschusskasse-
Zimmer D 213
Bismarckstraße 1
46284 Dorsten

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 20.11.2026

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

## 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"

- **Bekanntmachung der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung vom 03.11.2026 die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der Planbereich für die Änderungsdarstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist das ca. 9,2 ha große Gelände der ehemaligen Gerhart-Hauptmann-Schule im Stadtteil Dorsten Hervest. Er wird im Norden von dem Rad- und Fußweg Marienviertel (Flurstück 391), im Osten von der Straße Luner Weg, im Süden von der Wegeparzelle des Flurstücks 387 und im Westen von der Bismarckstraße begrenzt.
Als Tausch für die Neudarstellung wird eine ca. 0,5 ha große Wohnbaufläche unmittelbar angrenzend an das Schulgelände (Fläche Luner Weg) zurückgenommen. Zusätzliche Tauschflächen befinden sich am Lerchenweg (3,1 ha) sowie an der Halterner Straße (2,3 ha) im Stadtteil Hervest.

Anlass, Ziel und Zweck der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Die Gerhart-Hauptmann-Schule wurde im Jahr 2016 geschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Wiedernutzung und städtebauliche Aufwertung des Schulgeländes planerisch geordnet werden. Ziel ist eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ergänzung des vorhandenen Siedlungsgefüges unter Berücksichtigung der zentralen Lage des Plangebietes für das Marienviertel im Ortsteil Hervest.
Das Viertel ist geprägt durch Wohnbebauung aus den 50er/60er Jahren. Aufgrund demographischer und weiterer soziokultureller Veränderungen besteht vermehrt Bedarf nach barrierefreiem Wohnraum und individuellen Wohnungsgrößen. Darüber hinaus soll das Plangebiet durch öffentliche Räume, geeignete Flächen für nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungen zum Treffpunkt für das Marienviertel werden. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planerische Grundalge für die Aufstellung eines Bebauungsplanes hergestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt den Planbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Schule sowie als Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz dar. Die vorgesehene Entwicklung löst die Notwendigkeit einer Änderung dieser Planinhalte aus. Als Wohnbaufläche werden im Flächennutzungsplan zukünftig ca. 1,0 ha Wohnbaufläche auf der Fläche der ehemaligen Schule und ca. 2,9 ha auf dem ehemaligen Sportplatz (insgesamt 3,9 ha) dargestellt. Weitere Teile des Planbereichs behalten ihre Ausweisung als Gemeinbedarfs- sowie Grünfläche. Aus den Anforderungen des Regionalplans Ruhr ergibt sich ein erhöhter Rücknahmebedarf von insgesamt 5,9 ha Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan (52% Gesamtflächenüberhang gegenüber dem errechneten Bedarf aus dem Siedlungsflächenmonitoring 2026). Zum Zeitpunkt der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung lag eine inzwischen veraltete Bilanzierung der errechneten Flächenbedarfe vor, sodass die Flächenkulisse an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden sollte. Um den erhöhten Rücknahmeerfordernissen gerecht zu werden, werden Wohnbauflächen am Lerchenweg und der Hervester Straße dem Freiraum zurückgeführt und zukünftig als Grünfläche bzw. Schutz und Trenngrün dargestellt. Die daraus resultierende Erweiterung des Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses sowie die erneute frühzeitige Beteiligung.

Wortlaut des Beschlusses:
„1. Der Aufstellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" wird auf Grundlage des aktualisierten Geltungsbereichs neu gefasst.
2. Der Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, erneut die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage der aktualisierten Planunterlagen durchzuführen."

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 03.11.2026 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zimmer 205, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

| | |
|---|---|
| montags-donnerstags | 08.00 – 16.00 Uhr |
| freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

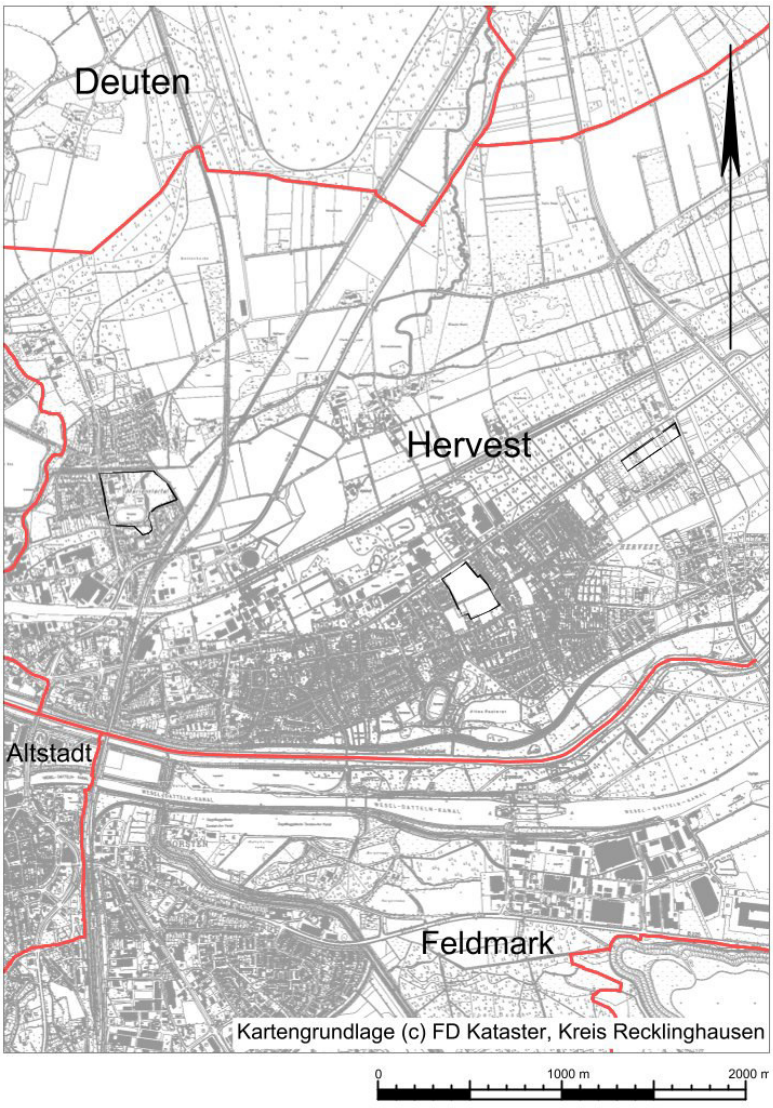
Dorsten, den 19.11.2026
Der Bürgermeister
i.V.

Thorsten Huxel
Technischer Beigeordneter

# Flächennutzungsplan 16. Änderung

## "Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"

## Bereiche der 16. Änderung




**Stadt Dorsten**

**Planungs- und Umweltamt**

**Vorentwurf Okt. 2026**

## 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"

- **Bekanntmachung der erneuten frühzeitigen Beteiligung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung vom 03.11.2026 die erneute frühzeitige Beteiligung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" beraten und beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat vom 11.04.2024 bis zum 13.05.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der Planbereich für die Änderungsdarstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist das ca. 9,2 ha große Gelände der ehemaligen Gerhart-Hauptmann-Schule im Stadtteil Dorsten Hervest. Er wird im Norden von dem Rad- und Fußweg Marienviertel (Flurstück 391), im Osten von der Straße Luner Weg, im Süden von der Wegeparzelle des Flurstücks 387 und im Westen von der Bismarckstraße begrenzt.
Als Tausch für die Neudarstellung wird eine ca. 0,5 ha große Wohnbaufläche unmittelbar angrenzend an das Schulgelände (Fläche Luner Weg) zurückgenommen. Zusätzliche Tauschflächen befinden sich am Lerchenweg (3,1 ha) sowie an der Halterner Straße (2,3 ha) im Stadtteil Hervest.

Anlass, Ziel und Zweck der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Die Gerhart-Hauptmann-Schule wurde im Jahr 2016 geschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die Wiedernutzung und städtebauliche Aufwertung des Schulgeländes planerisch geordnet werden. Ziel ist eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ergänzung des vorhandenen Siedlungsgefüges unter Berücksichtigung der zentralen Lage des Plangebietes für das Marienviertel im Ortsteil Hervest.
Das Viertel ist geprägt durch Wohnbebauung aus den 50er/60er Jahren. Aufgrund demographischer und weiterer soziokultureller Veränderungen besteht vermehrt Bedarf nach barrierefreiem Wohnraum und individuellen Wohnungsgrößen. Darüber hinaus soll das Plangebiet durch öffentliche Räume, geeignete Flächen für nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungen zum Treffpunkt für das Marienviertel werden. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planerische Grundalge für die Aufstellung eines Bebauungsplanes hergestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt den Planbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Schule sowie als Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz dar. Die vorgesehene Entwicklung löst die Notwendigkeit einer Änderung dieser Planinhalte aus. Als Wohnbaufläche werden im Flächennutzungsplan zukünftig ca. 1,0 ha Wohnbaufläche auf der Fläche der ehemaligen Schule und ca. 2,9 ha auf dem ehemaligen Sportplatz (insgesamt 3,9 ha) dargestellt. Weitere Teile des Planbereichs behalten ihre Ausweisung als Gemeinbedarfs- sowie Grünfläche. Aus den Anforderungen des Regionalplans Ruhr ergibt sich ein erhöhter Rücknahmebedarf von insgesamt 5,9 ha Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan (52% Gesamtflächenüberhang gegenüber dem errechneten Bedarf aus dem Siedlungsflächenmonitoring 2026). Zum Zeitpunkt der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung lag eine inzwischen veraltete Bilanzierung der errechneten Flächenbedarfe vor, sodass die Flächenkulisse an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden sollte. Um den erhöhten Rücknahmeerfordernissen gerecht zu werden, werden Wohnbauflächen am Lerchenweg und der Hervester Straße dem Freiraum zurückgeführt und zukünftig als Grünfläche bzw. Schutz und Trenngrün dargestellt. Die daraus resultierende Erweiterung des Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennut-

zungsplanes erfordert die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses sowie die erneute frühzeitige Beteiligung.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Entwurfsbegründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **30.11.2026**
bis einschließlich **14.12.2026**

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses **erneut** zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die Frist ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf einen Zeitraum von ca. zwei Wochen verkürzt.

Die Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW https://beteiligung.nrw.de/portal/dorsten/startseite zugänglich. Öffentliche Lesegeräte stehen in der Stadtbibliothek Dorsten und in der Bürger- und Schulmediothek „BiBi am See" während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar und können im Raum A205 eingesehen werden:

| **Art der vorhandenen Information** | **Urheber** | **Thematischer Bezug** |
|---|---|---|
| Fachgutachten | A Gutachten im Rahmen des Screenings zum FFH-Gebiet DE-4208-301, LAB Leser, Albert, Bielefeld GbR | FFH-Verträglichkeit |
| | B Artenschutzgutachten Stufe I LAB Leser, Albert, Bielefeld GbR | Artenschutzprüfung Stufe I |
| | C Artenschutzgutachten Stufe II LAB Leser, Albert, Bielefeld GbR | Artenschutzprüfung Stufe II |
| | D Baugrund-, Versickerungs- und Altlastenuntersuchung, Dr. Meinecke & Schmidt | Boden, Altlasten, Baugrund |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | E | Vorplanung des Kanalnetzes, Stadt Dorsten -Tiefbauamt- | Schmutz- und Niederschlagswassermanagement |

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft- und Ortsbild, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen (nur) zu den geänderten Teilen des Entwurfes der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Dorsten „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" sowie (nur) zu den geänderten Teilen seiner Begründung abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder mündlich, zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 205 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die bereits eingereichten Stellungnahmen aus dem Beteiligungszeitraum vom 11.04.2024 bis 13.05.2024 behalten ihre Gültigkeit und werden innerhalb der Gesamtabwägung im Prüfungsergebnis berücksichtigt.

Wortlaut des Beschlusses:
„1. Der Aufstellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" wird auf Grundlage des aktualisierten Geltungsbereichs neu gefasst.
2. Der Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, erneut die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage der aktualisierten Planunterlagen durchzuführen."

**Bekanntmachungsanordnung**
Die erneute frühzeitige Beteiligung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

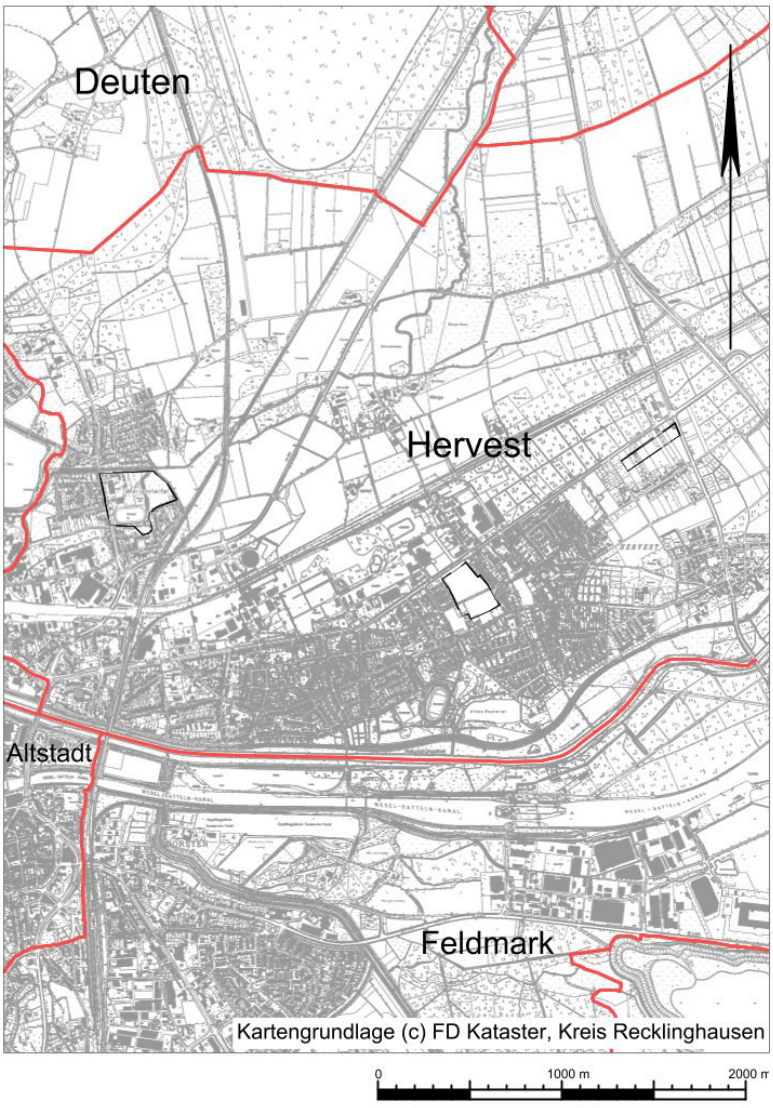
Dorsten, den 19.11.2026
Der Bürgermeister
i.V.

Thorsten Huxel
Technischer Beigeordneter

# Flächennutzungsplan 16. Änderung

## "Nachnutzung Gerhart-Hauptmann-Schule"

## Bereiche der 16. Änderung




**Stadt Dorsten**

**Planungs- und Umweltamt**

**Vorentwurf Okt. 2026**

# Satzung

## zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.94 und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW v. 21.10.69 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften / Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

### § 1 Rechtsform

Die Stadt Dorsten unterhält städtische Unterkünfte / Übergangsheime zur Unterbringung von Personen, für die eine gesetzliche Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dem Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) besteht.

### § 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Stand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für durch die Stadt angemieteten Wohnraum, der den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch dieser Wohnraum gilt als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benut-

zung der Unterkunft widerrufen und ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
c) bei Standortveränderungen der Unterkunft oder
d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Obdachlose Personen, die sich aus eigener Kraft nicht selbst eine andere Unterkunft/Wohnung beschaffen können, werden nur vorübergehend in den städtischen Unterkünften untergebracht. Sie sind ständig aufgefordert, sich um die Anmietung von privatem Wohnraum zu bemühen.

## § 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Stadt/Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 13,70 Euro in den Liegenschaften im städtischen Besitz, sowie 13,00 für städtische Unterkünfte im Sinne des §2 Abs. 2 dieser Satzung. Ausgenommen sind die Stromkosten. Diese sind von den untergebrachten Personen separat zu erbringen. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht keine Gebührenpflicht. Die Unterbringung wird als Sachleistung im Sinne des §3 Asylbewerberleistungsgesetz erbracht.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(7) Die bzw. der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(8) Die zwangsweise Durchsetzung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Ehepartner, Haushaltsangehörige u. eheähnliche Lebensgemeinschaften, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Haftung

(1) Benutzer/Innen haften der Stadt Dorsten für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Benutzer/Innen haften ferner für Schäden, die der Stadt Dorsten oder nachfolgenden Benutzer/Innen dadurch entstehen, dass die Benutzer/Innen die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein übergeben oder nicht alle Schlüssel ausgehändigt hat.

(3) Schäden und Verunreinigungen für die Benutzer/Innen haften, kann die Stadt Dorsten auf Kosten der Benutzer/Innen beseitigen lassen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2005, zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.10.2024 treten gleichzeitig außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 19.11.2026



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

# Hausordnung

für alle Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Stadt Dorsten

1. Allgemein

1.1 Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte/Übergangsheime wird aufgrund der der Satzung über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Dorsten geregelt.

1.2 Wer den Obdachlosenunterkünften/Übergangsheimen per Ordnungsverfügung zugewiesen wurde oder auf Antrag zugelassen wurde, übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Hausordnung ergeben.

1.3 Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Hausordnung in den Obdachlosenunterkünften/Übergangsheimen befanden

2. Belegung der Unterkünfte

2.1 Die Stadt Dorsten unterhält Obdachlosenunterkünfte/Übergangsheime zur Unterbringung von Personen als eine öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Dies umfasst ebenso angemieteten Wohnraum für die Zeit der Anmietung und der zweckentsprechenden Nutzung zur Unterbringung von hilfebedürftigen Personen.

2.2 Die Unterbringung erfolgt entweder aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung oder einer auf Antrag ausgesprochenen Zulassung. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Zur wirtschaftlichen und optimalen Raumausnutzung sowie anderer wichtiger Gründe, können Personen innerhalb einer Unterkunft oder von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

2.3 Der eigenmächtige Wechsel oder Tausch der Unterkunft ist nicht gestattet.

2.4 Die Benutzer haben Einwirkungen der Stadt Dorsten zu dulden, die zur Erhaltung der Räume oder des Gebäudes erforderlich sind. Dies umfasst ebenso Einwirkungen Dritter, die der Sicherung und Wartung der Einrichtungen dienen.

2.5 Die Mitarbeitenden des Sozialamtes üben im Namen der Stadt Dorsten das Hausrecht aus. Ihnen ist aus wichtigem Grund der Zutritt zur Unterkunft zu gestatten. Ferner haben sie das Recht, Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu erteilen.

3. Nutzung der Räume und Anlagen

3.1 Alle Bestandteile und Einrichtungen der Unterkünfte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für die durch schuldhaftes Verhalten verursachten Schäden an Gebäuden, Installationen und sonstigen Einrichtungen ist Schadensersatz zu leisten. Das vorhandene Inventar ist Eigentum der Stadt Dorsten. Vorsätzliche Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.

3.2 Wasser- und Abflussleitungen sind bei Frostgefahr vor dem Einfrieren zu schützen.

3.3 Die Ausübung jeglichen Gewerbes innerhalb der Unterkunft und auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt.

3.4 An und in den Räumen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Dorsten hiervon abgewichen werden.

3.5 Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Genehmigung und können nur aus besonderen, schwerwiegenden Gründen eingeräumt werden, sofern gleichzeitig Störungen ausgeschlossen sind. Die erforderlichen Dokumente sind vorzulegen.

3.6 Personen ohne Benutzungserlaubnis haben kein Wohnrecht. Jeder Bewohner ist für das Verhalten der Besuchenden verantwortlich. Für durch Besuch verursachte Schäden haftet auch die per Ordnungsverfügung zugewiesene Person. In begründeten Einzelfällen kann bestimmten Personen der Aufenthalt in der Unterkunft und auf dem Gelände untersagt werden. Besuchende der Bewohnenden haben die Einrichtungen bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.

3.7 Jegliche Änderungen in der Belegung sind der Stadt Dorsten unverzüglich anzuzeigen.

3.8 Die selbstständige Beschaffung zusätzlicher Raum- und Haustürschlüssel ist verboten.

3.9 Die Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Dorsten. Diese kann nur dann erteilt werden, wenn die Montage und Demontage durch eine Fachfirma ausgeführt wird.

3.10 Alle Bewohnenden haben darauf zu achten, dass der Vorplatz und die Anlagen nicht durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt werden. Die Außenflächen sind von den Bewohnenden zu säubern.

3.11 Die Beschaffung von neuen Einrichtungsgegenständen (bspw. Sitzmöbel, Schränke) sind der Stadt Dorsten anzuzeigen. Die eingebrachten Gegenstände sind bei Auszug aus der Unterkunft eigenständig zu entfernen, sofern dies nicht vollumfänglich geschieht, wird der Aufwand hierfür den ausgezogenen Personen in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Kostenberechnung ist der Personalaufwand und entstehende Entsorgungskosten.

3.12 Die Grünbereiche der Unterkünfte sind stets freizuhalten. Ausnahmen können gestattet werden, sofern eine Gefährdung von Personen, Gebäuden und der Umwelt ausgeschlossen werden kann, Flucht- und Rettungswege nicht eingeschränkt werden und die Bereiche umgehend nach der Nutzung in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

4. Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

4.1 Das Abstellen von Gegenständen auf Treppen, in Fluren und gemeinschaftlichen Bewegungsflächen ist nicht gestattet.

5. Ruhe, Ordnung, Sauberkeit

5.1 Die Benutzenden der Unterkünfte sind zur Rücksichtnahme gegenüber den Mitbürgern verpflichtet. Ruhestörender Lärm (z.B. laute Musik, Türenschlagen) ist unzulässig. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Geräten ist so einzustellen, dass Mitbewohnende nicht belästigt werden.

Zu folgenden Zeiten sind lärmverursachende und damit ruhestörende Arbeiten und Handlungen gänzlich untersagt:

Montags bis samstags zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr und 09.00 Uhr, Sonn- und feiertags ganztägig.

5.2 Die Unterkunft ist sauber zu halten und regelmäßig ausreichend zu lüften. Die gemeinsam benutzten Flure, Treppen und Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.

5.3 Ansteckende Krankheiten und auftretendes Ungeziefer sind sofort der Stadt Dorsten zu melden. Eine erforderliche Desinfektion oder Desinsektion ist zu dulden.

6. Sicherheitsmaßnahmen

6.1 Kohleherde und Kohleöfen müssen an die vorhandenen Kamine angeschlossen werden.

6.2 Unbenutzte Kaminöffnungen sind der Stadt Dorsten zu melden.

6.3 Glühende Asche darf nicht in die Müllbehälter eingefüllt werden.

6.4 Öfen mit Ölfeuerung dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Dorsten aufgestellt werden.

6.5 Die Lagerung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen ist nicht gestattet.

6.6 Bei Frost, Sturm und Regen sind die Kelleröffnungen und Fenster geschlossen zu halten.

6.7 Motorräder, Mopeds und batteriebetriebene Fahrzeuge dürfen in den Unterkünften nicht abgestellt werden.

6.8 Bei Ausbruch eines Feuers sind sofort die Feuerwehr und alle benachbarten Familien zu alarmieren.

6.9 Offenes Feuer und der Betrieb sonstiger Feuerstellen, die nicht durch die Stadt Dorsten zur Verfügung gestellt oder deren Betrieb erlaubt wurde, sind auf dem Gelände der städtischen Unterkünfte untersagt.

6.10 In den städtischen Unterkünften ist das Mitführen und die Aufbewahrung von Waffen jeglicher Art verboten. Dieses Verbot erweitert sich um Sportgeräte, die dazu geeignet sind, Schaden an Personen und Gegenständen zu verursachen. Insbesondere hiervon umfasst sind beispielsweise Baseballschläger, Sportpistolen und Gewehre.

7. Beendigung der Unterkunftsnutzung

7.1 Die Aufgabe der Unterkunft ist rechtzeitig, mind. eine Woche vor dem Auszug, der Stadt Dorsten anzuzeigen.

7.2 Die Unterkunft ist vor der Übergabe an die Stadt Dorsten durch den Benutzer zu reinigen, andernfalls wird die Reinigung auf seine Kosten durchgeführt. Die Schlüssel sind der Stadt Dorsten auszuhändigen.

7.3 Werden die Schlüssel nicht vollständig zurückzugeben, hat der Benutzer die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen.

7.4 Eine Unterkunft gilt erst als frei, wenn Wohn- und Kellerräume restlos geräumt sind.

7.5 Eine Abwesenheit von länger als 4 Wochen ist der Stadt Dorsten mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gilt die Unterkunft nach Ablauf dieser Zeit als frei und kann anderweitig belegt werden.

7.6 Verbleiben nach Auszug des Unterkunftsbenutzers Gegenstände in den Wohn- und Kellerräumen, so werden diese für 6 Wochen kostenpflichtig eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verwertet.

8. Die Stadt Dorsten kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Hausordnung schriftlich zulassen.